

# RS OGH 2008/10/8 9Ob16/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2008

## Norm

ABGB §520

ABGB §1118 A1

## Rechtssatz

Der verbücherte Fruchtgenussvertrag zwischen einem Liegenschaftseigentümer und einem Verein, der seinen Mitgliedern nach dem Timesharing-Modell langfristig gesicherte Ferienwohnrechte verschafft, kann bei erheblicher Pflichtverletzung von demjenigen, der dafür nicht allein oder überwiegend verantwortlich ist, vorzeitig analog zu § 1118 ABGB aufgelöst werden. Allerdings sind die Grundsätze des§ 520 ABGB anzuwenden, sodass der Fruchtnießer im Falle der Rückstellung der Sache an den Eigentümer wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Fruchtnießers Anspruch auf „billige Abfindung“ hat.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 16/08f

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 16/08f

Veröff: SZ 2008/145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124301

## Im RIS seit

07.11.2008

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)